



16. Evangelische Landessynode

Beilage 51

Ausgegeben im Juni 2023

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes**

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch

Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „60“, die Angabe „60“ durch die Angabe „40“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, seinen Stellvertretern“ gestrichen und wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer seiner“ durch die Wörter „der vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählte“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt“.

3. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“.
- c) In Satz 3 wird das Wort „sieben“ jeweils durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. Dem § 41 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bis zum Zusammentreten der neugewählten Landessynode sind die §§ 4, 26 und 32 in ihrer bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2 **Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

Die Kirchliche Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Mitarbeitende der betreffenden Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde können Mitglieder des Ortswahlausschusses sein, wenn sie in einer Kirchengemeinde der Landeskirche wahlberechtigt sind. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Ortswahlausschusses müssen wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „örtlicher Wahlschuß“ durch das Wort „Stimmbezirksausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „örtlichen Wahlschüsse“ durch das Wort „Stimmbezirksausschüsse“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Kartei)“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in die Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen in die Wählerliste eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.“

4. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ablauf des dritten Tages“ durch die Wörter „14 Tage“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „37.“ durch die Angabe „51.“ ersetzt.

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Absatz 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so gilt für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe, die durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu veranlassen ist.“

8. In § 24 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Wahl sind Wahlumschläge zu verwenden. Die Wähler haben nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen.“

9. § 25 wird aufgehoben.

10. § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a Zusendung der Briefwahlunterlagen

Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 der Stimmzettel, der amtlichen Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag zugesandt. Die Wahlbenachrichtigung nach § 11 gilt als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahlkreise haben folgende Wahlkreisnummer und Bezeichnung, bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale:

Nummer	Bezeichnung	Kirchenbezirke	Laien	Theologen
1	Stuttgart	Kirchenkreis Stuttgart	4	2
2	Esslingen	Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen	5	3
3	Böblingen	Böblingen, Leonberg, Herrenberg	4	2
4	Ludwigsburg	Ludwigsburg, Vaihingen-Ditzingen, Marbach, Besigheim	6	3
5	Rems-Murr	Waiblingen, Backnang, Schorndorf	5	3
6	Heilbronn, Enzkreis	Heilbronn, Brackenheim, Mühlacker	3	2
7	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall, Gaildorf, Crailsheim, Blaubeuren	3	2
8	Ostalb-Heidenheim	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim	3	2
9	Ulm, Göppingen	Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen	5	2
10	Biberach, Ravensburg	Biberach, Ravensburg	3	2
11	Reutlingen	Reutlingen, Bad Urach-Münsingen	4	2
12	Tübingen, Zollernalb	Tübingen, Balingen	4	2
13	Rottweil	Tuttlingen, Sulz	3	1
14	Hohenlohe-Weinsberg	Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim	4	2
15	Calw, Freudenstadt	Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt	4	2 [*]

13. In § 45 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „72“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „bis 18 Uhr“ eingefügt.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Weitere Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

§ 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahlkreise haben folgende Wahlkreisnummer und Bezeichnung, bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale:

Nummer	Bezeichnung	Kirchenbezirke	Laien	Theologen
1	Stuttgart	Kirchenkreis Stuttgart	3	1
2	Esslingen	Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen	4	2
3	Böblingen	Böblingen, Leonberg, Herrenberg	3	1
4	Ludwigsburg	Ludwigsburg, Vaihingen-Ditzingen, Marbach, Besigheim	4	2
5	Rems-Murr	Waiblingen, Backnang, Schorndorf	3	2
6	Heilbronn, Enzkreis	Heilbronn, Brackenheim, Mühlacker	2	1
7	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall, Gaildorf, Crailsheim, Blaufelden	2	1
8	Ostalb-Heidenheim	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim	2	1
9	Ulm, Göppingen	Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen	3	2
10	Biberach, Ravensburg	Biberach, Ravensburg	2	1
11	Reutlingen	Reutlingen, Bad Urach-Münsingen	2	1
12	Tübingen, Zollernalb	Tübingen, Balingen	3	2
13	Rottweil	Tuttlingen, Sulz	2	1
14	Hohenlohe-Weinsberg	Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim	2	1
15	Calw, Freudenstadt	Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt	3	1*

Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 6a Absatz 4 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429) und vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422 und S. 425, 427) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ummeldungen innerhalb von drei Monaten vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht.“

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Erfahrungen aus der letzten Kirchenwahl im Jahr 2019 aufzugreifen und die Rückmeldungen aus der Praxis umzusetzen. Zudem sollen die Anzahl der Wahlkreise und in Folge auch die Anzahl der Synodalen reduziert werden.

B. Die Änderungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1 – Änderung der Kirchenverfassung

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Zahl der gewählten Mitglieder der Landessynode wird von 90 auf 60 reduziert.

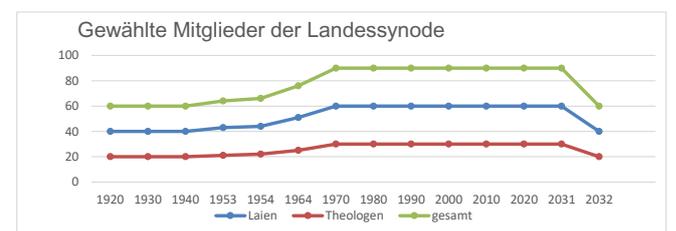
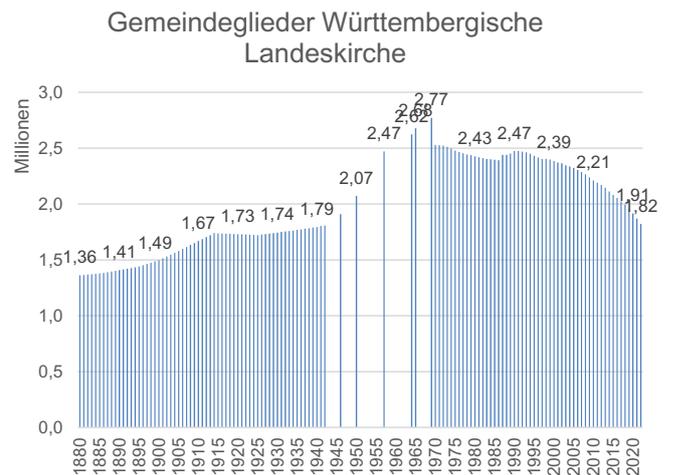
Die Zahl der gewählten Mitglieder der Landessynode hat

in der Vergangenheit ständig zugenommen: Von zunächst 60 Abgeordneten (vgl. § 4 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]: 40 weltliche und 20 geistliche, zusammen 60 Abgeordnete) über 64 (vgl. § 4 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und der Kirchenverfassung vom 17. April 1953 [Abl. 35 S. 347]: 43 weltliche und 21 geistliche, zusammen 64 Abgeordnete) und

66 Abgeordnete (vgl. § 4 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und der Kirchenverfassung vom 17. April 1953 [Abl. 35 S. 347], geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 15. Oktober 1958 [Abl. 38 S. 239]: 44 weltliche und 22 geistliche, zusammen 66 Abgeordnete) auf 76 (vgl. § 4 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 1 Absatz 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 15. April 1964 [Abl. 41 S. 117]: 51 weltliche und 25 geistliche, zusammen 76 Abgeordnete) und schließlich seit dem Jahr 1970 auf 90 Synodale (vgl. § 4 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 1 Absatz 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 15. April 1964 [Abl. 41 S. 117], geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom 26. Februar 1970 [Abl. 44 S. 90]: 60 Laien und 30 Theologen, zusammen 90 Synodale; ebenso § 4 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von Artikel 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1971 [Abl. 44 S. 410ff.]).

Das Verhältnis von weltlichen Mitgliedern (Laien) und geistlichen Mitgliedern (Theologen) bleibt im Verhältnis von zwei zu eins erhalten.

Mit der Reduzierung der Zahl der Synodalen wird der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen Rechnung getragen.



Zu Buchstabe b

Die Zahl der Synodalen, die die Landessynode zuwählen kann, wird im Hinblick auf die Verkleinerung der Landessynode insgesamt, auf sechs reduziert.

Die Möglichkeit der Zuwahl von stimmberechtigten Mitgliedern bestand im Kirchenverfassungsgesetz stets. Ihre Zahl wurde von ursprünglich vier (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]) über sechs (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199], geändert durch Kirchliches Gesetz betreffend die Abänderung der Kirchenverfassung vom 20. Mai 1930 [Abl. 24 S. 242]) und sieben (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und der Kirchenverfassung vom 17. April 1953 [Abl. 35 S. 347]) auf schließlich acht (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und der Kirchenverfassung vom 17. April 1953 [Abl. 35 S. 347], geändert durch § 1 Absatz 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 15. April 1964 [Abl. 41 S. 117]) Mitglieder erhöht.

Zu Buchstabe c

Die Zahl der Mitglieder, die die Landessynode zur beratenden Teilnahme an den Verhandlungen zuwählen kann, wird entsprechend dem Verhältnis der Verkleinerung der Landessynode insgesamt um ein Drittel von sechs auf vier reduziert.

Die Möglichkeit der Zuwahl von nicht stimmberechtigten Mitgliedern war im Kirchenverfassungsgesetz ursprünglich nicht vorgesehen. Sie wurde erst später eingeführt (vgl. Kirchl. Gesetz über die Zuwahl beratender Mitglieder zum Landeskirchentag vom 20. Januar 1948 [Abl. 33 S. 15]), abgeschafft (vgl. § 1 Absatz 3 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 15. April 1964 [Abl. 41 S. 117]) und wieder eingeführt (vgl. § 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 25. März 1969 [Abl. 43 S. 341]). Ihre Zahl schwankte zwischen sechs (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung des Kirchl. Gesetzes über die Zuwahl beratender Mitglieder zum Landeskirchentag vom 20. Januar 1948 [Abl. 33 S. 15]), vier (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und der Kirchenverfassung vom 17. April 1953 [Abl. 35 S. 347]) und wieder sechs (vgl. § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 25. März 1969 [Abl. 43 S. 341]) Mitgliedern.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Zuge der Verkleinerung der Landessynode insgesamt bietet es sich an, auch den Geschäftsführenden Ausschuss zu verkleinern. Ihm gehören künftig neben der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode neun (statt zwölf) weitere Mitglieder, insgesamt also zehn Mitglieder an.

Der Geschäftsführende Ausschuss bestand ursprünglich aus dem Präsidenten

des Landeskirchentags und zunächst sechs (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]), später zehn (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199], geändert durch § 2

Satz 1 Kirchliches Gesetz über den Landeskirchentag vom 13. Dezember 1939 [Abl. 29 S. 135]) vom Landeskirchentag und dann 16 (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von Artikel 1 Kirchliches Gesetz

zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1971 [Abl. 44 S. 410f.]) von der Landessynode gewählten Mitgliedern. Seit dem Jahr 1988 besteht der Ständige oder Geschäftsführende Ausschuss aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 4. März 1988 [Abl. 53 S. 117] i.V.m. § 16 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]) und 14 (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 4. März 1988 [Abl. 53 S. 117], später zwölf (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 4. März 1988 [Abl. 53 S. 117], geändert durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2006 [Abl. 62 S. 319]) von der Landessynode gewählten Mitgliedern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da die beiden Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode nicht mehr kraft Amtes Mitglieder im Geschäftsführenden Ausschuss sind, und eine persönliche Stellvertretung der Ausschussmitglieder hier gemäß Absatz 3 nicht vorgesehen ist, ist die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in ihrer oder seiner Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses explizit zu regeln. Den Vorsitz führt im Fall der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten die vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]).

Zu Buchstabe b

Für die Präsidentin oder den Präsidenten und die neun weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind von der Landessynode insgesamt zehn Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wurde im Jahr 2006 von ursprünglich zehn (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]) auf zwölf (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199], geändert durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2006 [Abl. 62 S. 319]) erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 32 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Im Zuge der Verkleinerung der Landessynode wird auch die Größe des Landeskirchenausschusses angepasst. Dem Landeskirchenausschuss gehören demnach künftig neben der Landesbischöfin oder dem Landesbischof und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode vier (statt bisher sieben) weitere Mitglieder an.

Der Landeskirchenausschuss setzte sich ursprünglich aus dem Kirchenpräsidenten,

dem Präsidenten des Landeskirchentags und einem weiteren Mitglied des Landeskirchentags zusammen (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]). Im Jahr 1969 wurde der Landeskirchenausschuss so vergrößert, dass er neben der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landeskirchentags aus drei weiteren Mitgliedern des Landeskirchentags bestand (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni [Abl. 19 S. 199], geändert durch § 2 Nummer 1 Buchstabe a Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 25. März 1969 [Abl. 43 S. 341]). Seit dem Jahr 2008 besteht der Landeskirchenausschuss aus der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Landessynode (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2006 [Abl. 62 S. 319]).

Zu Buchstabe b

Die Zahl der Laien, die mindestens im Landeskirchenausschuss vertreten sein müssen, wird von vier (von insgesamt neun) auf drei (von insgesamt sechs) reduziert. Das Verhältnis von Laien und Theologinnen bzw. Theologen bleibt damit in etwa erhalten.

Ursprünglich musste nur ein Mitglied des Landeskirchenausschusses Geistlicher sein (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 [Abl. 19 S. 199]). Ab dem Jahr 1969 mussten sich im Landeskirchenausschuss mindestens zwei Laien befinden (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von § 2 Nummer 1 Buchstabe b Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 25. März 1969 [Abl. 43 S. 341]), seit dem Jahr 2008 mindestens vier Laien (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz in der Fassung von Artikel 1 Nummer 10 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2006 [Abl. 62 S. 319]).

Zu Buchstabe c

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Anpassung infolge der geänderten Zahl der weiteren Mitglieder des Landeskirchenausschusses in Satz 1.

Zu Nummer 4 (§ 41)

Hier wird klargestellt, dass die §§ 4, 26 und 32 Kirchenverfassungsgesetz in ihrer geänderten Fassung erst für die 18. Landessynode gelten.

Zu Artikel 2 - Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Den Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, die Mitglieder der Landeskirche sind, soll die Mitgliedschaft im Ortswahl-ausschuss ihrer „Anstellungsgemeinde“ ermöglicht werden, auch wenn sie nicht am Ort wohnen. Dabei wird es eine Begrenzung in der Form geben, dass der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied des Ortswahl-ausschusses wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein müssen.

Zu Buchstabe b

Um Verwechslungen zwischen den Bezeichnungen „örtlicher Wahlausschuss“ und „Ortswahl-ausschuss“ zu vermeiden, erfolgt bei mehreren Stimmbezirken eine Änderung der Bezeichnung „örtlicher Wahlausschuss“ in „Stimmbezirksausschuss“.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Wählerliste in Karteiform wird nicht mehr als zeitgemäß angesehen und deshalb gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Dauer der täglichen Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme wird von drei auf zwei Stunden verkürzt, da die Auslegung für drei Stunden täglich in kleineren Kirchengemeinden nur schwer zu organisieren ist.

Zu Buchstabe b

Die Einsichtnahme in die Wählerliste wird auf den eigenen Datensatz der Wählerin oder des Wählers eingeschränkt. Daten anderer Wählerinnen oder Wähler sollten nur bei Glaubhaftmachung von Tatsachen erlaubt werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Die neue Regelung wird in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg eingeführt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

§ 11 Satz 2 wird aufgehoben, da jede oder jeder Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung erhalten soll, weil diese auch für die Briefwahl benötigt wird.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Der Abschluss der Wählerliste wird vorverlegt. Künftig wird dieser bereits 14 Tage vor der Wahl erfolgen. Dies ist deshalb von Vorteil, weil damit die Verantwortung früher vom Kirchengemeinderat zum Ortswahl-ausschuss wechselt.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird um 14 Tage vorgezogen. Begründet wird dies damit, dass

für den Fall, dass eine Nachfrist notwendig werden sollte, mehr Zeit bleibt, um z.B. die Stimmzettel und Kandidatenflyer drucken zu lassen.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Nachfrist bei zu wenigen Kandidatinnen und Kandidaten wird künftig automatisch in Gang gesetzt. Damit soll der Abstimmungsaufwand aufgrund des sonst notwendigen Beschlusses des Kirchengemeinderats vermieden werden.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Der Kirchengemeindevorstand muss künftig nicht mehr über die Verwendung von Wahlumschlägen beschließen. Es wird gesetzlich vorgeschrieben, dass künftig Wahlumschläge zu verwenden sind. Begründet wird dies damit, dass Wahlumschläge dazu beitragen, die geheime Wahl sicher zu stellen und insbesondere in kleineren Kirchengemeinden ohne Umschläge das Risiko besteht, dass erkennbar ist, wer gewählt hat.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Die Briefwahl auf Antrag entfällt, es wird ein genereller Versand der Briefwahlunterlagen eingeführt. Damit bedarf es keiner unterschiedlichen Formulare mehr. Zum Teil wurde eine höhere Wahlbeteiligung durch Briefwahl beobachtet. Im Jahr 2019 haben nur sehr wenige Kirchengemeinden den Beschluss gefasst, dass kein allgemeiner Versand der Briefwahlunterlagen erfolgen sollte.

Zu Nummer 10 (§ 25a)

Die Briefwahlunterlagen werden künftig generell übersandt. Den wahlberechtigten Gemeindegliedern wird künftig zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 der Stimmzettel, der amtlichen Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag zugesandt. Es erfolgt die Klarstellung, dass die Wahlbenachrichtigung generell als Briefwahlschein gilt. Der Kirchengemeindevorstand wird nicht mehr beschließen können, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt wird.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Buchstabe a

Eine Vereinfachung der Bewertung der Gültigkeit von Stimmen bei Kirchengemeindevorstandswahlen soll angestrebt werden, da es sehr aufwändig ist, zu vermerken, wie viele Zettel „teilweise“ ungültig sind. Dies wurde in den Rückmeldungen zur letzten Kirchenwahl sehr häufig genannt und stellte eine große Fehlerquelle beim Ausfüllen der Niederschrift dar.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 38)

Die Anzahl der Wahlkreise wird wegen zurückgehender Gemeindegliederzahlen reduziert.

Zu Nummer 13 (§ 45)

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Landessynode wird vorgezogen. Zudem wird festgelegt, dass die Wahlvorschläge bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses einzureichen sind. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kirchengemeindevorstandswahlen, vgl. § 16 Absatz 1 KWO. Dies soll künftig zu mehr Rechtssicherheit führen.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Eine Vereinfachung der Bewertung der Gültigkeit von Stimmen soll auch bei der Wahl zur Landessynode angestrebt werden, da es sehr aufwändig ist, zu vermerken, wie viele Zettel „teilweise“ ungültig sind. Dies wurde in den Rückmeldungen zur letzten Kirchenwahl sehr häufig genannt und stellte eine große Fehlerquelle beim Ausfüllen der Niederschrift dar.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 - Weitere Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Die Anzahl der Synodalen der 18. Landessynode (vgl. Zu Artikel 1 Nummer 5) wird reduziert.

Zu Artikel 4 - Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Frist für die Berücksichtigung von Ummeldungen wird auf 3 Monate verkürzt. Die Möglichkeit, dass der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeindevorstands Ausnahmen hiervon zulassen kann, wird nicht mehr vorgesehen. Die Änderung dient dazu, künftig Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Artikel 5 sieht ein gestuftes Inkrafttreten vor.

Die Änderungen in Artikel 2 und 4 treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie gelten daher für die nächste reguläre Kirchenwahl.

Die Änderungen in Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie gelten damit erst für die übernächste reguläre Kirchenwahl, die voraussichtlich 2031 stattfinden wird.

